

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 678/2019
Datum RR-Sitzung: 26. Juni 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.6875
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vechigen, Kantonsstrasse Nr. 234, Bern/Wankdorf - Boll - Worb Anpassung Ortsdurchfahrt Boll; 220.10429 Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 und zum Rahmenkredit öffentlicher Verkehr 2018-2021

1 Gegenstand

Gegenstand des Regierungsratsbeschlusses ist die Bewilligung der Ausgaben des Kantons und die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Infrastrukturvertrags mit dem RBS und der Gemeinde Vechigen.

Die Ortsdurchfahrt Boll, auf der Kantonsstrasse Nr. 234 Bern/Wankdorf - Boll - Worb, soll im Rahmen des Gesamtprojekts "RBS-Umfahrung Boll - Sinneringen, Aufhebung Niveauübergänge und Entflechtung Schiene/Strasse", saniert werden. Die Gesamtkosten des gemeinsamen Projekts des Regionalverkehrs Bern-Solothurn (RBS), der Gemeinde Vechigen und des Kantons Bern (Bauherrschaft RBS) belaufen sich auf CHF 26.7 Mio. inkl. MWST. Der Kantonsanteil für den Strassenbau beträgt unter Anrechnung der Sondervorteile aus der Entflechtung von Schiene und Strasse 21.4 % der Gesamtkosten bzw. CHF 5.67 Mio. und wird aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 finanziert.

An die neuen Umsteigeanlagen Bahn – Bus leistet der Kanton Bern zudem einen A-fonds-perdu-Investitionsbeitrag von CHF 168'000 (inkl. MWST) aus dem Rahmenkredit öffentlicher Verkehr 2018–2021. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 56'000) am Beitrag des öffentlichen Verkehrs. Die Nettogabe zu Lasten öffentlichen Verkehr beläuft sich auf CHF 112'000. Die Gemeinde bezahlt CHF 4'654'453 und der RBS via Bahninfrastrukturfonds des Bundes CHF 14'678'207 an die Kosten des Bauprojekts (beide exkl. MWST).

2 Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1975 (EBG; SR 742.101), Art. 24–27 und 32
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29



- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan, RRB 761/2013 vom 12. Juni 2013
- Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr, RRB 1232/2016 vom 9. November 2016
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021, GRB vom 7. September 2017
- Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2018–2021, GRB vom 23. März 2017
- Plangenehmigungsverfügung des BAV vom 10. Mai 2019

2 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich beim Kantonsanteil um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG, die über Rahmenkredite finanziert werden. Gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 7. September 2017 betreffend den Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 und Ziffer 6 des Grossratsbeschlusses vom 23. März 2017 betreffend den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2018–2021 ist der Regierungsrat für die Mittelverwendung zuständig.

Praxisgemäss werden die gesamten Kosten für den Strassenbau (Investitionen und baulicher Unterhalt) nur einem Rahmenkredit entnommen, vorliegend dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 weil mehr als CHF 500'000 der Ausgaben Neuinvestitionen betreffen.

3 Kostenübersicht und massgebende Ausgaben

Preisbasis April 2019; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik - Indexteuerung

Gesamtkosten Kanton inkl. MWST	CHF	5'838'000.00
--------------------------------	-----	--------------

Davon:

- | | | |
|--|-----|--------------|
| • Kosten Umsteigeanlagen zulasten IRK öffentlicher Verkehr | CHF | 168'000.00 |
| • Kosten Strassenbau inkl. Entflechtung zulasten IRK Strasse | CHF | 5'670'000.00 |

a) Beitrag Kanton an die neuen Umsteigeanlagen Bahn – Bus beim Bahnhof Boll-Utzigen

aus IRK ÖV 2018–2021 pauschal (brutto)	CHF	168'000.00
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	56'000.00
Zu bewilligende Ausgaben aus dem IRK ÖV	CHF	112'000.00

b) Kosten zulasten Kanton für Strassenbau

• Baulichen Unterhalt gemäss Art. 56 SG (Erneuerung Deckbelag und Markierung)	CHF	210'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG (Trennung Schiene Strasse durch Verlegung des Bahntrassees, Ausbau der Kantonsstrasse für Langsamverkehr, Neubau Kreisel)	CHF	5'460'000.00
Total zu bewilligende Ausgaben für Strassenbau	CHF	5'670'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben Strasse	CHF	5'460'000.00

(gemäss Art. 143 und in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 2 FLV)

c) Total zu bewilligende Ausgaben (ÖV und Strasse)

Kantonsbeitrag an öffentlichen Verkehr	CHF	112'000.00
Ausgaben für den Strassenbau	CHF	5'670'000.00
Total zu bewilligende Ausgaben	CHF	5'782'000.00

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt. Davon ausgenommen ist der Beitrag an den RBS zulasten IRK öffentlicher Verkehr. Hierbei handelt es sich um einen Pauschalbeitrag.

Im Agglomerationsprogramm der 3. Generation ist vorgesehen, das Vorhaben mit einem Beitrag von max. CHF 1.36 Mio. (exkl. MWST. und Teuerung) aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) mitzufinanzieren. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung zwischen UVEK und dem Kanton Bern ist per Sommer 2019 vorgesehen.

4 Stand der Rahmenkredite

4.1 Stand des Investitionsrahmenkredits Strasse 2018–2021

Bewilligte Rahmenkreditsumme	CHF	187'455'000.00
bereits beansprucht (8.Mai 2019)*	– CHF	82'950'475.00
noch offene Kreditsumme	CHF	104'504'525.00
Investitionsbetrag des vorliegenden Kredits	– CHF	5'670'000.00
Stand Rahmenkredit neu	CHF	98'834'525.00

* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst wird.

4.2 Stand des Rahmenkredits "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr"

Bewilligte Rahmenkreditsumme 2018–2021	CHF	194'000'000.00
./.. bereits beansprucht	CHF	75'217'500.00
noch offene Kreditsumme	CHF	118'782'500.00
Investitionsbeitrag des vorliegenden Finanzierungsgesuches	CHF	112'000.00
Stand Rahmenkredit neu	CHF	118'670'500.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen und zur Nutzungsdauer (vgl. auch Beilage 1)

Gesamtkosten CHF	davon wertvermehrend CHF		davon werterhaltend CHF
5'670'000.00	5'460'000.00		210'000.00
Anlagekomponente	Betrag in CHF	Nutzungs- dauer: Jahre	Ab-/Zuschreibung pro Jahr CHF
Ober-/Unterbau Kantonsstrassen	5'460'000.00	40	136'500.00
Deckbelag Kantonsstrassen	210'000.00	12	17'500.00
Beiträge an Kantonsstrassen	– 0.00	40	– 0.00

Der Restbuchwert des Deckbelags beträgt im Zeitpunkt des Ersatzes CHF 59'000 und erfordert einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 59'000 welcher voraussichtlich der Erfolgsrechnung des Jahres 2020 belastet wird.

Der A-fonds-perdu-Investitionsbeitrag zulasten IRK öffentlicher Verkehr von CHF 168'000 (netto CHF 112'000) wird in der Erfolgsrechnung verbucht.

6 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Ausführungsbeschluss zu Rahmenkredit gemäss Art. 149 FLV der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	2019	CHF	570'000.00
		2020	CHF	1'715'000.00
		2021	CHF	1'715'000.00
		2022	CHF	1'670'000.00
		Total	CHF	5'670'000.00

Produktgruppe: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Ausführungsbeschluss zu Rahmenkredit gemäss Art. 149 FLV der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag	
363400	910071	2020	CHF	60'000.00
		2021	CHF	60'000.00
		2022	CHF	48'000.00
		Total	CHF	168'000.00

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 56'000 werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

7 Begründung

7.1 Ausgangslage

Die RBS-Linie Worb Dorf - Bern (S7) gehört zum Berner S-Bahnnetz. Im Dorfzentrum von Boll ist die Bahnlinie nur ungenügend von der Kantonsstrasse getrennt. Die heutige Umsteigesituation zwischen Bahn und Bus beim Bahnhof Boll-Utzen ist sehr unbefriedigend. Zudem gibt es drei Bahnübergänge, die aus Platzgründen nicht mit Schranken, sondern nur mit Blinklicht gesichert werden können. Dies führt zu gefährlichen Verkehrssituationen und erheblichen Defiziten bei der Verkehrssicherheit. Gleichzeitig strebt die Gemeinde Vechigen eine bessere Siedlungsentwicklung im Ortskern an. Daher hat die Gemeinde Vechigen zur Bündelung und Abstimmung verschiedener Projekte am 28. Mai 2014 den Richtplan Kern Boll Süd, ZPP XI erlassen, der auch für den Kanton und den RBS verbindlich ist. Kernstück der gemeinschaftlichen Planung ist die Verlegung des Bahntrassees auf eine neue Südumfahrung des Dorfzent-

rums. Diese Lösung erfüllt gleichzeitig die Bedürfnisse der Bahn, der Kantonsstrasse und der Gemeinde bei der Entwicklung des Dorfkerns (Siehe Situationsplan, Beilage 2).

Im Zuge der Schwachstellenanalyse wurde festgestellt, dass die Kantonsstrasse die kantonalen Standards nicht erfüllt. Deshalb sieht der Richtplan vor, dass überall dort, wo die Kantonsstrasse durch das Bahnprojekt betroffen ist, auch die nötigen Massnahmen zur Einhaltung der kantonalen Standards durchgeführt werden. Im geplanten Projekt soll innerorts ein zweiter Gehweg gebaut und so der zusätzliche Raum für die Sicherheit des Langsamverkehrs genutzt werden. Die Schlossstrasse wird verlängert und als Zufahrt für die neue RBS-Station genutzt. An der neuen Kreuzung wird ein Kreisel gebaut, der auch die Durchfahrtsgeschwindigkeit begrenzen wird. Ein weiterer Bestandteil des Strassenprojekts ist die Querungshilfe am Bahnübergang. Hier wird die Sicherheit für den Langsamverkehr ebenfalls erheblich verbessert.

Eine Behebung der Schwachstellen an der Kantonsstrasse ausserhalb des Gesamtprojekts wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Innerorts müssten mehrere Liegenschaften abgerissen werden, um den notwendigen Raum zu schaffen. Der Bau einer Umfahungsstrasse würde das Problem nur für den Durchgangsverkehr lösen, während die Konflikte mit dem Ortsverkehr mit dem RBS-Trasse bestehen blieben.

Die Massnahmen können nur in einem Gesamtprojekt von Gemeinde, RBS und Kanton umgesetzt werden. Daher wurden die Kosten des Gesamtprojekts gestützt auf Art. 27 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) nach dem Prinzip der Vorteilsanrechnung auf alle Parteien aufgeteilt. Dieses ergibt einen Kostenanteil des Kantons von 21.4 % an den Gesamtkosten.

7.2 Kostenteiler unter Vorteilsanrechnung gemäss Eisenbahngesetz

Bei der Ortsdurchfahrt Boll handelt sich um eine spezielle Kreuzungssituation zwischen Strasse und Schiene. Art. 26 EBG sieht vor, dass im Falle von neuen oder abzuändernden Kreuzungen der Schiene mit öffentlichen Strassen nach dem Verursacherprinzip derjenige die Kosten zu tragen hat, der – gleichgültig aus welchen Gründen – eine Änderung des bestehenden Zustandes verursacht. Entsprechend haben vorliegend der RBS, der Kanton und die Gemeinde die Gesamtkosten nach dem in Art. 27 EBG vorgesehenen Prinzip der Vorteilsanrechnung aufgeteilt.

Zur Herleitung des Kostenteilers wurden von den Gesamtkosten von CHF 24'750'000 (ohne MWST) in einem ersten Schritt die Sondervorteile der drei Beteiligten ausgeschieden. Sie machen insgesamt CHF 4'431'800 aus und entfallen zu CHF 1'197'700 auf den Kanton (vgl. "Finanzierung insgesamt", Beilage 3).

Als Sondervorteile des Kantons (für Strassenbau) wurden dabei folgende Teilprojekte ganz oder teilweise der Kantonsstrasse angerechnet:

Nr.	Teilprojekt	%		
S1	Aufweitung Worbstrasse, Veloabbieger, Fussgängerquerung	100	CHF	282'000
S2	Kreisel Bernstrasse/Schlossstrasse	50	CHF	303'000
S3	Aufweitung Bernstrasse im Bereich Agrola Shop	45	CHF	272'700
S15	Bernstrasse, vorgezogene Anpassung Ortsdurchfahrt	100	CHF	340'000
	Total Sondervorteile Kantonsstrasse		CHF	1'197'700

Die nach Abzug der Sondervorteile verbleibenden Kosten von CHF 20'318'200 für Bahnübergänge und Trennung Schiene/Strasse, wurden wiederum aufgeteilt in vier Teilprojekte. Vom Teilprojekt 4 "Trennung Schiene/Strasse" (B4) wurden 50% der Kosten von CHF 8'127'280 je dem RBS und der Kantonsstrasse angerechnet, ausmachend je CHF 4'036'640.

Damit betragen die Kosten für den Strassenbau Kanton Bern insgesamt:

Sondervorteile für Kantonsstrasse	CHF	1'197'700
Anteil am Teilprojekt Trennung Schiene/Strasse	CHF	4'063'640
	CHF	5'261'340

Der Anteil des Kantons von CHF 5'261'340 für den Strassenbau ergibt den Kostenanteil von 21.4% der Gesamtkosten von CHF 24'750'000 (ohne MWST). Für den RBS und die Gemeinde Vechigen ergeben sich Kostenanteile von 59.7% respektive 18.9%. Der Kanton leistet zudem einen Pauschalbeitrag von CHF 168'000 (inkl. Gemeindedrittel und MWST) aus dem IRK öffentlicher Verkehr an die Umsteigeanlagen. Der übrige RBS-Anteil wird als Infrastrukturvorhaben des Regionalverkehrs durch den Bahninfrastrukturfonds des Bundes mitfinanziert.

Die Einwohnergemeinde Vechigen hat dem Gemeindeanteil von 18.9% am 5. Juni 2016 zugestimmt. Der RBS hat am 8. Mai 2019 seinen Kostenanteil von 59.7% bewilligt.

Sobald die Ausgabenbewilligung und die Ermächtigung des Regierungsrats zur Unterzeichnung für den Kantonsanteil vorliegen, kann der Infrastrukturvertrag (Beilage 4) zwischen dem RBS, der Einwohnergemeinde und dem Kanton Bern unterzeichnet werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

1. Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung
2. Situationsplan
3. Dokument "Finanzierung gesamt"
4. Infrastrukturvertrag zwischen RBS, Gemeinde Vechigen und Kanton Bern

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion